jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/9/13 6Ob60/07b, 9Ob64/11v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2007

Norm

ElWOG §25 Abs9
GWG §23

Rechtssatz

Nach der - zwingenden - Bestimmung des§ 25 Abs 9 ElWOG ist das Systemnutzungsentgelt für Verbraucher auf den Netzbereich sowie die Netzebene zu beziehen, an der die Anlage angeschlossen ist. § 25 ElWOG definiert den Begriff des Systemnutzungstarifs nicht, sondern setzt diesen voraus. Aus dem Gesamtzusammenhang dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass es sich dabei um behördlich festgelegte Preise handelt, die die Netzbetreiber für die Systemnutzung verlangen dürfen. Die Tarife knüpfen an den Anschluss der Anlage an. Sie sind entfernungsunabhängige Punkttarife, die nicht vom Verbindungsweg zwischen dem Erzeuger und dem Entnehmer abhängen. Ihre Höhe ist von den individuellen vertraglichen Beziehungen unabhängig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 60/07b
  Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 60/07b
- 9 Ob 64/11v
  Entscheidungstext OGH 22.10.2012 9 Ob 64/11v
  Vgl; Beisatz: Hier: Zur Kostentragungspflicht für Messleistungen nach § 23 GWG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122533

Im RIS seit

13.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at